

Vorlage der Staatsregierung.**Gesetz**

vom

betreffend

Buschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen.**Die Nationalversammlung hat beschlossen:****§ 1.**

(1) Die Provisionskassen der Bergwerksbruderladen sind bis zur gesetzlichen Neuregelung der Bruderladenprovisionen verpflichtet, den jeweils im Provisionsgenuss stehenden Invaliden, Witwen und Waisen zu ihren Provisionen Buschüsse zu leisten.

(2) Der Anspruch auf Provisionenzuschuß besteht nicht:

1. bei Ausländern, die im Auslande ihren Wohnsitz haben;
2. bei Ausländern, die im Inlande ihren Wohnsitz haben, wenn ihr Heimatstaat die in seinem Gebiete wohnenden österreichischen Staatsangehörigen in bezug auf Bruderladenprovisionen und allfällige Buschüsse, zu diesen Provisionen ungünstiger behandelt als die eigenen Staatsangehörigen;
3. wenn die Provision im Anschluß an die Beschäftigung in einem Werksbetriebe zuerkannt ist, der sich nunmehr außerhalb der Republik Österreich befindet;
4. wenn der Provisionist seinen Lebensunterhalt aus Arbeits- oder anderweitigem Einkommen bestreitet.

§ 2.

(1) Der Provisionenzuschuß beträgt jährlich:

für einen Invaliden	480 K
für eine Witwe	180 "
für eine Waise	90 "
für eine Doppelwaise	180 "

(2) Die Summe der Buschüsse an Witwe und Waisen nach einem Bruderladenmitgliede darf 480 K nicht übersteigen.

771 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

§ 3.

(1) Die Auslagen, die innerhalb eines einhalbjährigen Gebarungsabschnittes aus der Leistung von Provisionszuschüssen erwachsen, werden von den Bruderluden und den Rechtsnachfolgern aufgelöster Bruderluden (Liquidationsorganen) vorschußweise bestritten und auf die zur gesetzlichen Unfallversicherung der Arbeiter anrechenbaren Lohnsummen jener Betriebe im nachhinein umgelegt, deren Arbeiter in ländischen Bergwerksbruderluden angehören.

(2) Für jedes Halbjahr wird die Höhe des Umlagesatzes einheitlich für das ganze Geltungsbereich des Gesetzes vom Staatssekretär für soziale Verwaltung auf Grund der von den Bruderluden und den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten vorgelegten Angaben bestimmt.

(3) Die Umlage wird von den Unternehmern umlagepflichtiger Betriebe getragen, sie wird durch die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten eingehoben und nach den Weisungen des Staatssekretärs für soziale Verwaltung zur Besteitung der Zuschüsse verwendet.

(4) Unverwendete Reste einer Umlage oder allfällige Abgänge werden bei der Umlage des nächsten Halbjahres berücksichtigt.

§ 4.

Die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten haben jenen Bruderluden, deren Mittel zur vorschußweisen Besteitung der Zuschüsse nicht ausreichen, entsprechende Verläge zur Verfügung zu stellen. Die Vorschüsse der Bruderluden und die Verläge der Unfallversicherungsanstalten sind mit vier vom Hundert zu verzinsen. Das Erfordernis hierfür ist gleichfalls durch die Umlage (§ 3) zu decken.

§ 5.

Im übrigen finden auf die Provisionszuschüsse die für die Bruderludenprovisionen geltenden Bestimmungen, hinsichtlich der Leistung der Umlage zu ihrer Bedeckung die für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung der Arbeiter geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 1. Jänner 1920 in Wirksamkeit. Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut.

Begründung.

Im § 4 des Bruderladengesetzes ist das Mindestausmaß der Renten dauernd erwerbsunfähig gewordener Mitglieder für männliche Bergarbeiter mit 200 K, für weibliche Arbeiter mit 100 K jährlich festgesetzt. Nach § 5 dieses Gesetzes gebühren den Hinterbliebenen eines Mitgliedes Renten, die für die Witwen mindestens ein Drittel, für Waisen mindestens ein Sechstel und für vater- und mutterlose Waisen mindestens ein Drittel der dem verstorbenen Gatten oder Vater gebührenden Rente betragen. Bei notleidenden Bruderladen können nach § 41 des Gesetzes diese Renten bis auf 50 Prozent des Mindestausmaßes herabgesetzt werden. Die Versicherungsbeiträge werden von den Versicherten und den Werksbesitzern je zur Hälfte getragen. Eine Erhöhung der Renten ist nach dem geltenden Bruderladengesetze nur im Wege einer Statutenänderung möglich und bedarf der Zustimmung des Werksbesitzers, wenn die Lasten der Erhöhung auch von ihm getragen werden sollen. Da die Bergwerksbesitzer jedoch meist die höhere Beitragssumme scheut, hatten die Bestrebungen nach Erhöhung der Renten nur selten Erfolg. Allerdings sehen einzelne Bruderlade steigende Renten vor, die aber nur in Ausnahmefällen den Betrag von 400 K jährlich erreichen. Auch freiwillige Zusatzversicherungen, für die der Versicherte den Beitrag allein zu leisten hat, sind bei vielen Bruderlade satzungsgemäß zugelassen. Von dieser Gelegenheit haben die Versicherten nicht selten Gebrauch gemacht. Nichtsdestoweniger übersteigt aber das Ausmaß der den Bergarbeitern gebotenen Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung im ganzen die ohnehin sehr bescheidenen Mindestsätze nur wenig. Dies erhellt daraus, daß im Durchschnitte bei den Bruderlade in der Republik Österreich die Rente eines Provisionisten (Invaliden) derzeit ungefähr 250 K, die Witwrente 114 K, endlich die Waisenrente 37 K jährlich beträgt. Es bedarf keines Beweises, daß bei der herrschenden Teuerung die bestehenden Bruderladenrenten nicht im entferntesten genügen, um dem erwerbsunfähigen Bergmann eine nur halbwegs erträgliche Lebenshaltung zu sichern.

Im Gegenstande liegt auch ein Antrag der Abgeordneten Zwanzger, Schläger, Muchitsch und Genossen vom 24. April 1919 vor, in dem die Erhöhung der Renten von 400 K um 50 Prozent, der niedrigeren Renten um 150 Prozent gefordert wird. Seither haben sich die Verhältnisse so sehr verschlechtert, daß über die Notwendigkeit einer raschen Abhilfe wohl keine Meinungsverschiedenheit besteht.

Diese Abhilfe zu bringen ist Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes, der vorschlägt, die Bruderlade zur Leistung von Zuschüssen zu den Provisionen zu verpflichten und die Kosten durch eine den Werksbesitzern allein aufzuerlegende Umlage hereinzu bringen. Auf ähnliche Weise soll nach einer besonderen Vorlage der Staatsregierung den Unfallsrentnern durch Gewährung von Teuerungszulagen geholfen werden. Die beiden Aktionen können aber nicht durchwegs von gleichen Gesichtspunkten aus beurteilt werden. Während es sich in der Unfallversicherung ausschließlich um eine vorübergehende Notstandsaktion (Teuerungsaushilfe) handelt, fällt bei der Vorlage über die Bruderladenversicherung noch eine andere Erwägung schwer ins Gewicht. Hier kommt es auch darauf an, die gesetzliche Reform der Bruderladenversicherung, die im Rahmen der allgemeinen Sozialversicherung geplant und schon vorbereitet war, wenigstens auf einem Gebiet in Fluss zu bringen, wo schon längst auch ohne Eintritt der gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse die Notwendigkeit eines festen Eingriffes allgemein anerkannt ist, nämlich auf dem Gebiete der Provisionausmaße. Auf die absolute Unzulänglichkeit der Mindestsätze, auf die Schwierigkeiten und Widerstände, die ein beträchtliches Hinausgehen über diese Sätze hinderten, wurde schon hingewiesen.

Die Erhöhung der Provisionen durch Zuschüsse soll daher bis zur gesetzlichen Neuregelung der Bruderladenprovisionen gelten und dadurch die Rückkehr zu dem bisherigen, wohl schon genügend gekennzeichneten Zustand ein für allemal ausschließen, wogegen die Teuerungszulagen in der Unfallversicherung kalendermäßig

befristet werden. Eine weitere Kennzeichnung dieses besonderen Zweckes der Provisionszuschüsse ist darin zu erblicken, daß sie abweichend von den Teuerungszulagen in der Unfallversicherung nicht auf Antrag, sondern von Amts wegen zuzuerkennen sind, falls nicht bestimmte Ausschließungsgründe vorliegen. Diese sind in § 1, Absatz 2, aufgezählt. Zunächst sind im Auslande wohnende Ausländer ausgeschlossen, ferner jene im Inlande wohnenden Ausländer, deren Heimatsstaaten die dort wohnenden Österreicher hinsichtlich der Bruderladenprovisionen und allfälliger Zuschüsse den eigenen Staatsangehörigen nicht gleichstellen; dann sind jene Provisionisten ausgeschlossen, die aus Werksbetrieben hervorgegangen, die nunmehr außerhalb der Republik Österreich gelegen sind, somit an der Kostenaufbringung nicht beteiligt wären. Die Übernahme dieses Kostenteiles durch die inländischen Werke könnte diesen nicht gut zugemutet werden.

Der vierte und letzte Ausschließungsgrund hängt mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Provisionisten zusammen. Jene Provisionisten sollen ausgeschlossen sein, die ihren Lebensunterhalt aus Arbeits- oder sonstigen Einkommen (wie aus Wirtschaftsbetrieb) bestreiten. Hier handelt es sich um wahrscheinlich verhältnismäßig wenige — Personen, die einer Beschäftigung nachgehen, bei der sie volles materielles Auslangen finden. Hier ist ein ausreichender Grund für eine außergewöhnliche Hilfeleistung so wenig vorhanden, daß der Ausschluß kaum als Unbilligkeit angesehen werden könnte. Diese Bedingung fordert aber nicht den Nachweis der Bedürftigkeit. Davon soll grundsätzlich abgesehen werden.

Bei der verschiedenartigen Entwicklung des Bergbaues sind die für die Kostenaufbringung maßgebenden Verhältnisse (insbesondere Größe des Rentnerstocks im Verhältnisse zum Versichertenstock) in den einzelnen Ländern sehr verschieden. Unter diesen Umständen schien es gerechtfertigt, an der Kostenaufbringung die Werksbesitzer im ganzen Staatsgebiete gleichmäßig zu beteiligen. An Kosten sollen lediglich die laufenden Auslagen für Zuschüsse nebst den unvermeidlichen Unkosten aufgebracht und periodisch auf alle Werksbesitzer nach dem Verhältnisse der für die Unfallversicherung anrechenbaren Lohnsummen umgelegt werden. Dadurch, daß die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, mit welchen die Werksbesitzer ohnehin wegen der Unfallversicherung in Verkehr stehen, als Einhebstellen für die Zuschußumlage mitwirken sollen, ist die Schaffung einer besonderen Einrichtung und damit überflüssiger Zeit- und Kostenaufwand vermieden. Die Kosten der Zuschußleistungen sind mit ungefähr 3,600.000 K jährlich zu veranschlagen. Die Umlage wäre dann, auf die mit rund 150 Millionen Kronen zu beziffernde Jahressumme der zur Unfallversicherung anrechenbaren Löhne bezogen, mit ungefähr $2\frac{1}{2}$ Prozent dieser Lohnsumme zu veranschlagen.

Die vorgeschlagene Rückbeziehung des Gesetzes auf den 1. Jänner 1920 ist eine Forderung der Bergarbeiterchaft, die angesichts der besonderen Verhältnisse, die zu der gegenwärtigen Aktion den Anlaß geben, gewiß nicht als ungerechtfertigt angesehen werden kann.